

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Katharina Günther-Wünsch (CDU)

vom 20. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Oktober 2022)

zum Thema:

Durchschnittsnoten als Basis für die Annahme an weiterführenden Schulen in Berlin

und **Antwort** vom 03. November 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. November 2022)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Katharina Günther-Wünsch (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13643

vom 20. Oktober 2022

über Durchschnittsnoten als Basis für die Annahme an weiterführenden Schulen in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Mit welchen Noten wurden zum Schuljahr 2022/23 Schülerinnen und Schüler (SuS) an weiterführenden Schulen (zum Schuljahr 7) im Schnitt angenommen? Unterteilen Sie die Antwort wie folgt:

- Bezirk
- Schultyp
- Schule
- Verfügbare Plätze (Klasse 7)
- Anzahl der aufgenommen SuS
- Durchschnittsnote aller aufgenommen Schüler

Zu 1.: Die Aufnahmekriterien werden an jeder Schule durch die Schulkonferenz nach § 76 Abs. 1 Nr. 3 Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG) entschieden. Die erbetenen Daten werden nicht erhoben.

2. Wie war der Notenschnitt unter Betrachtung des Verhältnisses 60/30/10 (60% Aufnahme anhand des Schnitts / 30% Losverfahren / 10% Härtefallregelung)? Teilen Sie die Antwort bitte wie folgt auf:

- Bezirk
- Schultyp
- Schule
- Verfügbare Plätze (Klasse 7)
- Anzahl der aufgenommenen SuS (60%)
- Durchschnitt dieser SuS
- Anzahl der aufgenommenen SuS (30%)
- Durchschnitt dieser SuS
- Anzahl der aufgenommenen SuS (10%)
- Durchschnitt dieser SuS

Zu 2.: Diese Daten werden nicht erhoben.

3. Wie hoch war der Anteil der Geschwisterkinder bei der Platzverteilung zum Schuljahr 2022/23 und welchen Notendurchschnitt wiesen sie vor? Teilen Sie die Antwort bitte wie folgt auf:

- Bezirk
- Schultyp
- Schule
- Verfügbare Plätze (Klasse 7)
- Anzahl der aufgenommenen Geschwisterkinder an Anteil der 60%
- Durchschnitt dieser Geschwisterkinder
- Anzahl der aufgenommenen Geschwisterkinder an Anteil der 30%
- Durchschnitt dieser Geschwisterkinder
- Anzahl der aufgenommenen Geschwisterkinder an Anteil der 10%
- Durchschnitt dieser Geschwisterkinder

Zu 3.: Nach §56 Abs. 6 Nr. 1 SchulG müssen Geschwisterkinder, die nicht bereits über das Kriterienkontingent aufgenommen wurden, unabhängig von Ihrem Notenschnitt aufgenommen werden. Diese Daten werden daher nicht erhoben.

Berlin, den 3. November 2022

In Vertretung

Alexander Slotty

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie